

Satzung des Schützenvereins „Eintracht Ambach“ e. V.

(in der Fassung vom 07.Juli 1977; geändert mit Beschluß der Generalversammlung vom 12.01.1990)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein "EINTRACHT AMBACH" und hat seinen Sitz in Ambach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und der Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder, Freunde und Gönner.
2. Er hat außerdem die Aufgabe, die Einrichtung für diesen Vereinszweck zur Verfügung zu stellen und ggf. zu schaffen.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind dem Vereinszweck zuzuführen.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund und im Deutschen Schützenbund. Nähere Bestimmungen hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vereins sowie die Bestimmungen des DSB und BSSB.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- ~~b) passive Mitglieder~~
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

2. Mitglied können Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und einen guten Leumund besitzen.
3. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet die Gesamtvorstandschafft (Schützenmeisteramt).

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten,
 - zum Wohle des Vereins zu arbeiten,
 - den Jahresbeitrag zu entrichten,
 - ggf. Hand- und Spanndienste zu verrichten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die bestehenden Schießanlagen und alle anderen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
3. ~~Passive Mitglieder werden vom Verein nicht versichert und sind somit vom Schießen ausgeschlossen.~~
4. Insbesondere sind beim Schießbetrieb die Vorschriften des DSB und des B5SB gewissenhaft zu beachten und einzuhalten.
5. Jugendliche Mitglieder genießen besondere Rechte und Pflichten, die in der Geschäftsordnung niedergelegt sind und den Bestimmungen des DSB und des BSSB nicht widersprechen dürfen,
6. Ehrenmitglieder dürfen nur Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und seiner Zwecke verdient gemacht haben. Ihre Ernennung muss durch die Vorstandschaft mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
7. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, haben Sitz und Stimme in allen Ausschusssitzungen und Versammlungen und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich erfolgen muss,
- durch Ausschluss aus dem Verein, der mit Mehrheit von der Vorstandschaft beschlossen werden muss.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung soll in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der überprüften Jahresabrechnung.
- b) Entgegennahme des vom Vorstand beschlossenen Jahreshaushaltsplanes.
- c) Entlastung der Vorstandschaft.
- d) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und der 2 Revisoren.
- e) Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

2. Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

1. Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Schützenvereins "EINTRACHT AMBACH". Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern soll der 2. Vorsitzende des Vereins nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, es sei denn, zwischen beiden sind bestimmte "Geschäftsbereiche" oder Aufgaben abgesprochen.
2. Zur Vorstandschaft gehören außerdem der Kassier, der Schriftführer, der Sportleiter, der Waffen- und Zeugwart sowie 3 Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Generalversammlung weg, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Generalversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe der Gründe mit einer Frist von einer Woche einberufen.
7. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
8. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 9 – Änderung der Satzung des Vereins

Die Satzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag ist schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzubringen und in der Tagesordnung aufzunehmen. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder notwendig.

§ 10 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Ambach zu, die es wohlwollend und zweckgebunden wieder für spätere Neugründungen eines Schützenvereins in Ambach verwenden muß.

Ist eine Neugründung auch nach 25 Jahren noch nicht möglich gewesen, so soll das Vereinsvermögen an andere gemeinnützige Vereine in Ambach zufließen.

Vorstehende Satzung wurde am 30. April 1977 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen.

Ambach, den 30. April 1977